

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

18.10.2022

Nummer 36

INHALT

SEITE

Satzung zur Änderung der Satzung über den Wochenmarkt auf dem Domplatz in der Stadt Passau	302
Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung	303
Bundeswasserstraße Donau; Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes Straubing – Vilshofen, Teilabschnitt 2: Deggendorf – Vilshofen, Donau-km 2282,5 bis 2249,9	305

**Satzung zur Änderung der Satzung über den Wochenmarkt auf dem Domplatz in der Stadt
Passau (Wochenmarktsatzung für den Domplatz)**

vom 14.10.2022

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt die Stadt Passau folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über den Wochenmarkt auf dem Domplatz in der Stadt Passau (Wochenmarktsatzung für den Domplatz) vom 22.05.1992 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1) die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist, mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 10.10.2022 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Passau, den 14.10.2022

STADT PASSAU

gez.

Jürgen Dupper

Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

vom 14.10.2022

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74), erlässt die Stadt Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 02. Dezember 1997 (Amtsblatt Nr. 26 der Stadt Passau vom 23. Dezember 1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.06.2021 (Amtsblatt Nr. 52 der Stadt Passau vom 23.06.2021), wird wie folgt geändert:

1. In das Straßenverzeichnis (Anlage I) zu § 2 werden folgende Straßen neu aufgenommen:

Straßenbezeichnung Bestandsverzeichnisnummer	Reinigungs-klasse
Bischof-Eder-Straße 877	I
Franz-Josef Streibl Straße	I
Fußweg von der Sebastian-Leicht-Straße zur Hermann-Mayrhofer-Straße 126	I
Hans-Hösl-Straße	I
König-Schalinski-Straße	I
Max-Tremmel-Straße 411	I
Thann	I
Walter-Hornsteiner-Straße 409	I
Walther-Schuster-Straße 406	I
Obernzeller Straße (B12)	II
Obernzeller Straße (B 388)	II
Schwester-Renata-Hampel-Straße	I

2. Aus dem Straßenverzeichnis (Anlage I) zu § 2 wird folgende Straßenbezeichnungen gestri-
chen:

Straßenbezeichnung Bestandsverzeichnisnummer	Reinigungs-klasse
Brunnhäuslweg von Lindental zum Mariahilfberg 37	I
Löwenmühlstraße (B12)	II
Löwenmühlstraße (B 388)	II
Fahrweg innerhalb Burgfrieden auf Oberhaus 4	I

3. Im Straßenverzeichnis (Anlage I) zu § 2 wird die Reinigungsklasse der Jesuitengasse (Bestandsverzeichnisnummer 172) von II auf III erhöht.
4. Die im Straßenverzeichnis (Anlage I) zu § 2 bezeichnete Straße
„Theresienstraße (Teilstrecke von der Einmündung in die Ludwigstraße bis zur Einmündung der Oberen Jänergasse)“
wird in
„Theresienstraße (Teilstrecke von der Einmündung in die Ludwigstraße bis zur Einmündung Dietrich-Bonhoeffer-Platz)“
umbenannt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 10.10.2022 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Passau, den 14.10.2022

gez.
Stadt Passau
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

**Bundeswasserstraße Donau;
Planfeststellungsverfahren für
den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes
Straubing – Vilshofen, Teilabschnitt 2: Deggendorf – Vilshofen,
Donau-km 2282,5 bis 2249,9**

Erste Planänderung von Mai 2022

Bekanntmachung

über die Erörterungstermine

I.

Gemäß § 14a Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sind die rechtzeitig gegen einen Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Gemäß § 5 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG –) werden die Erörterungstermine als Online-Konsultation (§ 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG) und Videokonferenz (§ 5 Abs. 5 PlanSiG) durchgeführt.

I.A.

Durchführung der Videokonferenzen

Das gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 PlanSiG zur Durchführung einer Videokonferenz notwendige Einverständnis seitens der zur Teilnahme Berechtigten wurde mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 06.09.2022 abgefragt.

Für nachstehend aufgeführte Teilnahmeberechtigte sind **am Donnerstag, den 27.10.2022** folgende Einzeltermine vorgesehen:

Einwendungsführer / persönliche Kennziffer	Beginn der Videokonferenz Uhrzeit
216 und 295	9.30 Uhr
66	ab 10.00 Uhr
104	ab 10.30 Uhr

Die vorgenannten Teilnahmeberechtigten melden sich bitte rechtzeitig vor Beginn der für sie organisierten Videokonferenz **an der Pforte des Landratsamts Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf** an. Sie werden dort von einem Sicherheitsbeamten des Landratsamts Deggendorf in

Empfang genommen und in den für die Videokonferenz zur Verfügung gestellten und mit entsprechender Technik ausgestatteten Raum geführt. Dort findet die Videokonferenz mit den extern zugeschalteten Stellen (Planfeststellungsbehörde, Träger des Vorhabens, Wasserwirtschaftsamt Deggendorf) und einem vor Ort anwesenden Vertreter des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamts Donau MDK statt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist für vorstehend Genannte eine Teilnahme an der Videokonferenz nur vom Landratsamt Deggendorf aus möglich.

Über die Videokonferenz wird ein Protokoll geführt.

I.B.

Durchführung der Online-Konsultation

Zusätzlich zu vorgenannten Videokonferenzen ist für diejenigen Teilnehmenden, welche für die Durchführung der Videokonferenzen nicht ihr Einverständnis erteilt haben, die Durchführung einer Online-Konsultation geplant. Diese findet statt **im Zeitraum vom 27.10.2022 bis einschließlich zum 17.11.2022.**

Den zur Teilnahme Berechtigten werden die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen im oben genannten Zeitraum über die Internetseite https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/600_Donau_Deggendorf_Vilshofen.html zugänglich gemacht. Da es sich bei der Online-Konsultation um ein nicht öffentliches Anhörungsverfahren handelt, ist der Zugang zu den zur Verfügung gestellten Unterlagen passwortgeschützt. Die Zugangsdaten werden den Teilnahmeberechtigten persönlich übermittelt. Eine unbefugte Weitergabe oder Veröffentlichung der Zugangsdaten ist nicht gestattet.

Innerhalb der oben genannten Frist, **spätestens bis zum 17.11.2022**, haben die Teilnahmeberechtigten die Möglichkeit, sich zu den Informationen schriftlich (Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg) oder elektronisch (E-Mail an: wuerzburg.gdws@wsv.bund.de, De-Mail an: gdws@wsv.de-mail.de beziehungsweise Planfeststellung.GDWS-WUE@WSV.DE-Mail.de) zu äußern. Eine Übermittlung als De-Mail erfordert die Nutzung eines personalisierten De-Mail-Benutzerkontos.

Damit der Träger des Vorhabens hierauf entsprechend reagieren kann, werden die Äußerungen von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde innerhalb der Online-Konsultation zur Erstellung entsprechender Gegenäußerungen umgehend an den Träger des Vorhabens weitergeleitet. Vom Träger des Vorhabens erstellte Gegenäußerungen werden den Teilnahmeberechtigten ebenfalls innerhalb des Konsultationszeitraumes zugeleitet, um ihnen während des gesamten Zeitraumes die Möglichkeit zu geben, mit dem Träger des Vorhabens über die Planfeststellungsbehörde im Austausch zu stehen. Damit diese Möglichkeit eines schriftlichen Dialogs mit dem Träger des Vorhabens eingeräumt werden kann, wird um möglichst zeitnahe Rückmeldung gebeten. Mit Ablauf der Online-Konsultation endet auch die Möglichkeit des Austausches von Stellungnahme und Gegenstellungnahme.

Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet.

II.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Weder die Teilnahme an der Videokonferenz noch die Teilnahme an der Online-Konsultation ist verpflichtend. Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen bleiben auch bei Nichtteilnahme in vollem Umfang bestehen. In diesem Fall prüft und entscheidet die

Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die vorgetragene Stellungnahme bzw. Einwendung auf Grundlage deren Inhalts.

2. Die Beteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen und sachkundige Personen zu ihrer Unterstützung beiziehen. Die Vollmacht für die Vertretung im Rahmen der Videokonferenz kann der Planfeststellungsbehörde entweder schriftlich oder elektronisch übermittelt werden oder zum vorgesehenen Termin im Landratsamt Deggendorf mitgebracht werden. Auslagen, die hierdurch oder sonst anlässlich der Wahrnehmung des Termins entstehen, werden nicht erstattet.
3. Zur Teilnahme an der Online-Konsultation berechtigt sind auch sonstige Betroffene, deren Belange durch die Vorhaben berührt werden. Diese können unter Angabe der Betroffenheit den Zugang zur Online-Konsultation rechtzeitig vor Beginn der Äußerungsfrist schriftlich oder elektronisch bei der Planfeststellungsbehörde beantragen.
4. Die geänderten Planunterlagen können auf der Homepage der Planfeststellungsbehörde (https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/600_Donau_Deggendorf_Vilshofen.html) eingesehen werden.
5. Mit dem Abschluss der Videokonferenz bzw. dem Ende der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren für die Teilnahmeberechtigten des mit dieser Bekanntmachung angekündigten Erörterungstermins beendet.
6. Beteiligte, die aufgrund von Hör- und/oder Sprachbehinderungen die Bereitstellung geeigneter Kommunikationshilfen wünschen, werden um rechtzeitige Information vor dem Termin an die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg gebeten. Kommunikationshilfen werden kostenfrei bereitgestellt.
7. Diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben oder sich zu dem Vorhaben geäußert haben, werden zu der Erörterung gesondert schriftlich geladen. Die Bekanntmachung steht auch im Internet unter der Adresse https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/600_Donau_Deggendorf_Vilshofen.html zur Verfügung. Im Übrigen wird auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf, Amtsblatt der Stadt Passau und in den Tageszeitungen Deggendorfer Zeitung, Osterhofener Zeitung, Plattlinger Zeitung, Vilshofener Anzeiger, Plattlinger Anzeiger und im Donau-Anzeiger hingewiesen.
8. Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des o.g. Planverfahrens von der Planfeststellungsbehörde ermittelte, vom Träger des Vorhabens übermittelte oder in Einwendungen mitgeteilte personenbezogene Daten (z.B. Name, Adresse, Betroffenheit etc.) ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können und ein ordnungsgemäßes Planverfahren durchzuführen. Die personenbezogenen Daten werden ggf. an den Vorhabenträger und die für diesen tätigen Dritte weitergereicht. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO. Für weitere Einzelheiten wird auf die „Hinweise zum Datenschutz in der Planfeststellung“ auf der Internetseite https://www.gdws.wsv.bund.de/DE/wasserstrassen/planfeststellung/Datenschutz_Planfeststellung.html verwiesen.

Im Auftrag



Werner
(Regierungsrätin)